

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### KONKURRENZ ZWISCHEN EIGEN- UND GEMEINWIRTSCHAFTLICHEM GENEHMIGUNGSANTRAG WÄHREND DER LAUFZEIT EINES ÖFFENTLICHEN DIENSTLEISTUNGS-AUFTRAGS

**VG Schleswig-Holstein, Urt. v. 24.04.2018 – 3 A 2/17 und 3 A 73/17 (nicht rechtskräftig)**

Die Klägerin hatte für mehrere Bus-Linien, die Teilnetz eines Stadtverkehrs sind, für 10 Jahre eigenwirtschaftliche Genehmigungen beantragt. Die Linien sind Gegenstand eines noch laufenden Verkehrsvertrages, den die betroffene Stadt als zuständige Behörde an ihr eigenes Verkehrsunternehmen als internen Betreiber erteilt hat. Die darauf beruhenden gemeinwirtschaftlichen Genehmigungen für das streitige Teilnetz liefen jedoch vor dem Ende der Restlaufzeit des Verkehrsvertrags aus. Die Genehmigungsbehörde lehnte die Erteilung der von der Klägerin beantragten Genehmigungen ab unter Verweis auf den noch laufenden Verkehrsvertrag. Zudem seien Zweifel an der Auskömmlichkeit der Anträge von der Klägerin nicht ausgeräumt worden. Da auch ihr Widerspruch erfolglos blieb, erhob die Klägerin Klage.

Das VG wies die Klage ab. Der Versagungsgrund des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PBefG (Verletzung eines ausschließlichen Rechts) sei gegeben wegen des bestehenden, Bestandsschutz genießenden Verkehrsvertrages. Ferner hält das VG den Versagungsgrund des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PBefG (Verletzung öffentlicher Verkehrsinteressen) für gegeben, weil die Linien bislang defizitär waren und die Klägerin den daher erforderlichen Nachweis der Auskömmlichkeit nicht erbracht habe.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Das VG zeigt unter konsequenter Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Auskömmlichkeit der Verkehre, dass „ins Blaue“ hinein gestellte eigenwirtschaftliche Anträge nicht allein unter Verweis auf den Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit Erfolg haben können. Schon deswegen konnte die Klage keinen Erfolg haben. Darüber hinaus betrifft die Entscheidung die Übergangsthematik von Genehmigungen, die nicht auf die Laufzeit eines bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) harmonisiert sind und während seiner Laufzeit auslaufen. Hier kommt das VG zu dem Ergebnis, dass für die Restlaufzeit des ÖDA der gemeinwirtschaftliche Betrieb zu genehmigen ist und eigenwirtschaftliche Anträge solange zu versagen sind. Künftig sichert § 16 Abs. 2 Satz 4 PBefG den Gleichlauf von Genehmigungslaufzeit und Laufzeit eines ÖDA. Das VG hat die Berufung zugelassen.